



www.dataservice-bz.it

data service kg sas di Hermann Schrott & Co. S.p.A.
Datenverarbeitung & Steuerberatung
Elaborazione dati & consulenza fiscale

Sitz/Sede
Verdiplatz 43 Piazza Verdi 43
Bozen 39100 Bolzano
Tel. 0471 323788
Fax 0471 940893
E-Mail: info@dataservice-bz.it

Filiale/Filiale
Brennerstr. 17/H via Brennero
Vahrn 39040 Varna
Tel. 0472 201536
Fax 0472 251830
Pec: dataservice.kg@pec.it

An unsere geschätzten
Kunden

Rundschreiben zum Dekret „DECRETO RILANCIO“ (bzgl. Covid-19) Gesetzesdekret Nr. 34 – 19.05.2020

Sehr geehrte Kunden,

in den letzten Tagen hat die Regierung in Rom das neue Hilfsdekret „Decreto Rilancio“ erlassen. Wir werden nun einige Punkte für Sie kurz erläutern.

Wir versichern Ihnen weiterhin, dass wir alle Maßnahmen, die Sie direkt betreffen, überprüfen und gegebenenfalls anwenden werden.

1 Weiterer Aufschub der Steuerzahlungen April und Mai

Jene Steuerzahlungen, welche schon mit den Dekreten „Cura Italia“ und „Decreto Liquidità“ auf 01.06.2020 bzw. 30.06.2020 aufgeschoben wurden, werden abermals nach hinten verschoben, und zwar auf den → 16.09.2020 (dort gilt entweder Vollzahlung oder Teilzahlung in max. 4 Monatsraten).

► Bei Unklarheiten über noch offene Steuerzahlungen kontaktieren Sie bitte unser Büro, und ihr Buchhalter wird Ihnen die entsprechenden Informationen geben, damit sie die anstehenden Fälligkeiten immer im Blick haben.

2 Aussetzung IRAP-Saldo 2019 und erstes Akonto 2020

Die Wertschöpfungssteuer IRAP, mit Fälligkeit am 30.06.2020 (Saldo 2019 und 1. Akonto 2020) wird ausgesetzt und gilt als nicht mehr geschuldet.

Bezüglich Termine für Einzahlung der restlichen Steuern am 30.06.20 wurde bisher noch kein Aufschub gewährt, auch wenn der Druck seitens der Verbände für eine Verschiebung auf September zunimmt.

3 Beitrag Euro 600 für Unternehmen

Für Unternehmen (auch Handwerk und Kaufleute) wird der Beitrag von Euro 600,00 auch für den Monat April ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt automatisch unter der Voraussetzung, dass diese für März auch schon getätigt wurde.



www.dataservice-bz.it

Data Service KG sas di Hermann Schrott & Co. S.p.A.
Datenverarbeitung & Steuerberatung
Elaborazione dati & consulenza fiscale

Sitz/Sede
Verdiplatz 43 Piazza Verdi 43
Bozen 39100 Bolzano
Tel. 0471 323788
Fax 0471 940893
E-Mail: info@dataservice-bz.it

Filiale/Filiale
Brennerstr. 17/H via Brennero
Vahrn 39040 Varna
Tel. 0472 201536
Fax 0472 251830
Pec: dataservice.kg@pec.it

Freiberufler, welche in keiner eigenen Pensionskasse eingetragen sind, wohl aber in der Sonderverwaltung der INPS („gestione separata“), erhalten ebenso automatisch den Beitrag für April in Höhe von Euro 600.

Zudem erhalten jene Freiberufler auch für Mai einen Beitrag von Euro 1.000, wenn ein Umsatzrückgang von 33% im Vergleichszeitraum März-April 2020 zu März-April 2019 besteht. Hierfür muss ein eigener Antrag gestellt werden.

4 Verlustbeiträge für Unternehmer

Im Dekret ist ein staatlicher Verlustbeitrag für Unternehmen mit Vorjahresumsatz unter 5 Millionen Euro vorgesehen, vorausgesetzt die Tätigkeit ist zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht aufgelassen. Als Voraussetzung gilt zudem, dass ein Umsatzrückgang von 33,33% (1/3) im Monat April 2020 im Vergleich zum Monat April 2019 verzeichnet wird.

Der Verlustbeitrag ist gestaffelt (20% Vorjahresumsatz unter Euro 400.000 - 15% Vorjahresumsatz von Euro 400.000 bis Euro 1 Mio. - 10% Vorjahresumsatz über Euro 1 Mio.) und wird auf den effektiven Umsatzrückgang gerechnet. Der Verlustbeitrag ist steuerfrei und der Antrag muss über die Agentur der Einnahmen erfolgen. Für Betriebe mit Tätigkeitsbeginn nach 01.01.2019 (wenn kein Vergleich möglich ist) gilt ein Pauschalbeitrag von Euro 1.000 (für Einzelunternehmen) und Euro 2.000 (für Gesellschaften).

Die diesbezüglichen Bestimmungen und Termine werden von der Agentur der Einnahmen noch separat veröffentlicht. Ebenso ist noch zu klären, ob dieser Beitrag mit dem provinziellen Verlustbeitrag kumulierbar ist.

► *Wir werden bei Ihnen die entsprechende Berechnung vornehmen und Sie dann bezüglich Ansuchen kontaktieren!*

5 Steuerguthaben auf Mieten

Ebenso wurde im neuen Dekret der Steuerbonus für Mieten überarbeitet. Dieser gilt nun im Ausmaß von 60% (für Betriebe mit weniger als Euro 5 Mio. Umsatz im Vorjahr - als Steuerguthaben verrechenbar) für die Monate März-April-Mai 2020, vorausgesetzt der Umsatz ist um 50% reduziert im Vergleich zum selben Monat 2019. Das Steuerguthaben gilt auf alle betrieblich genutzten Immobilien (außer Wohnungen). Für Beherbergungsbetriebe mit saisonaler Öffnung gilt der Steuerbonus für die Monate April-Mai-Juni 2020 (ohne Umsatznachweis). Ebenso gilt der Steuerbonus für Pachtverträge, im Ausmaß von 30%.

Das Steuerguthaben kann direkt mit F24 kompensiert werden.

► *Auch hier werden wir die entsprechenden Kontrollen machen und (wenn die Voraussetzungen bestehen) den Steuerbonus anwenden!*

6 Steuerbonus auf Desinfektionsmaßnahmen und -materialien

Nachdem die Bestimmungen zum Steuerbonus für Desinfektionsmaßnahmen der Betriebsräume sowie für Schutzbekleidung, vorgesehen im Dekret „Cura Italia“, noch nicht im Detail veröffentlicht wurden, werden diese im nächsten Dekret über die Mittel und Geräte veröffentlicht. Der Steuerbonus beträgt



www.dataservice-bz.it

Data Service KG sas di Hermann Schrott & Co. Da
tenverarbeitung & Steuerberatung
Elaborazione dati & consulenza fiscale

Sitz/Sede
Verdiplatz 43 Piazza Verdi 43
Bozen 39100 Bolzano
Tel. 0471 323788
Fax 0471 940893
E-Mail: info@dataservice-bz.it

Filiale/Filiale
Brennerstr. 17/H via Brennero
Vahrn 39040 Varna
Tel. 0472 201536
Fax 0472 251830
Pec: dataservice.kg@pec.it

immer noch 60%, aber der Höchstbetrag wurde auf Euro 60.000 erhöht.

Wir erwarten nun wiederum innerhalb 30 Tage die entsprechenden Bestimmungen und den entsprechenden Steuerkodex für die Verrechnung der Guthaben.

▶ Wir werden die diesbezüglichen Spesenrechnungen in der Buchhaltung entsprechend vermerken, damit wir dann das Steuerguthaben verrechnen können.

7 Erhöhung Steuerabzug auf 110% bei energetischer Sanierung

Für energetische Sanierung gilt für Privatpersonen im Bezugszeitraum von 01.07.2020 bis 31.12.2021 ein erhöhter Absetzbetrag von 110%. Betroffen davon sind folgende Arbeiten:

- a) Außenisolierungen von mind. 25% der Außenfläche (Höchstgrenze Euro 60.000)
- b) Austausch der Heizanlage durch Heizungen mit Wärmepumpen oder mit Kondensation, Hybrid oder Geothermie (Höchstgrenze Euro 30.000)
- c) Maßnahmen zur Erdbebensicherheit
- d) In Verbindung mit den Eingriffen laut a), b) und c) gilt der erhöhte Steuerabsetzbetrag auch für
 - den Austausch der Fenster
 - den Einbau von Photovoltaikanlagen
 - den Einbau von Aufladestationen für Elektrofahrzeuge

Die Energieklasse muss sich um mindestens 2 Stufen erhöhen. Zudem kann der Bauherr den Steuerbonus entweder selbst in 5 Jahresraten in seiner Steuererklärung in Abzug bringen, oder diesen an den Handwerker (in Form eines Abzugs beim Rechnungsbetrag), an die Bank oder Finanzintermediäre abtreten.

8 Aufschub telematische Registriertasse

Für jene Betriebe unter Euro 400.000 Umsatz war vorgesehen, ab 01.07.2020 die telematische Registriertasse aktiviert zu haben; dieser Termin wurde nun aufgeschoben auf 01.01.2021.

Somit kann weiterhin die bisherige Kasse verwendet werden, es müssen aber monatlich die Umsätze telematische an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden.